1 Trägerschaft, Zielgruppe

(1) Träger dieses Betreuungsangebots ist die Stadtverwaltung Singen, Abteilung Schule und Bildung, Hohgarten 2, 78224 Singen

(2) Zielgruppe sind Grundschüler*Innen, die in Singen wohnhaft gemeldet sind.

2 Zusätzliche Betreuungsangebote

(1) Die Verlässliche Grundschule ermöglicht die Betreuung von Kindern im Grundschulalter am Vormittag. Sie gewährleistet eine Betreuungszeit von 5,5 Stunden einschließlich der Unterrichtszeit.

(2) Die flexible Nachmittagsbetreuung findet von Montag bis Freitag im Anschluss an das Unterrichtsende bis 16 Uhr statt.

(3) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler*Innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Zur Aufgabe gehört nicht die Vermittlung von Inhalten nach Lehrplänen (= Aufgabe der Schule). Fester Bestandteil der Nachmittagsbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung bearbeiten die Kinder ihre Hausaufgaben unter Aufsicht. Die Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Sorgeberechtigten.

(4) Aus pädagogischer Sicht und organisatorischen Gründen sollte das Betreuungsangebot regelmäßig besucht werden.

(5) Jede Abwesenheit ist vorher der Betreuungskraft zu melden.

3 Rechtsanspruch Ganztag

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII, welcher stufenweise eingeführt. Er gilt zunächst für Kinder der Klassenstufe 1 und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 auf die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeweitet.

- Schuljahr 2026/27: Klassenstufe 1
- Schuljahr 2027/28: Klassenstufe 1 und 2
- Schuljahr 2028/29: Klassenstufe 1,2 und 3
- Schuljahr 2029/30: Klassenstufe 1, 2, 3 und 4

Der Anspruch umfasst an fünf Werktagen pro Woche jeweils acht Stunden Betreuung täglich. Schulunterricht und schulische Ganztagesangebote werden angerechnet; der Anspruch gilt grundsätzlich auch in den Ferien.

4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

(1) Die Aufnahme der Kinder in die zusätzlichen Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

(2) Eine Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze und nach den vom Träger festgelegten Vergabekriterien. Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot, wird eine Warteliste geführt. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt. Er begründet jedoch keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsgruppe.

(3) Die Schüler*Innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt für ein Schuljahr. Der Betreuungsauftrag verlängert sich nicht automatisch bei fortlaufendem Schulbesuch. Für jedes neue Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(4) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich bei der Abteilung Bildung und Sport durch die Sorgeberechtigten erfolgen und ist auch dann erforderlich, wenn das Kind an eine andere Schule wechselt bzw. aus der Grundschule ausscheidet. Eine Abmeldung in der Schule ersetzt nicht die Abmeldung beim Betreuungsangebot.

(5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger des Angebotes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate oder drei Monate insgesamt.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen oder eine Gefährdung für andere Kinder und Betreuungskräfte darstellen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

5 Betreuungszeiten und Entgelte

(1) Die Höhe der zu zahlenden Entgelte können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

(2) Für Familien mit drei oder mehr Kindern sind Ermäßigungen vorgesehen.

(3) Der Elternbeitrag ist für insgesamt 10 Monate zu bezahlen. Die Monate August und September sind beitragsfrei.

(4) Die monatlichen Entgelte sind ohne Kürzung zum 1. jeden Monats fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Kindes.

(5) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(6) Die Kosten des Betreuungsangebots können ggf. als Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9c EStG bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Als Nachweis dient der Kontoauszug. Eine Bescheinigung über die geleisteten Beiträge kann nicht ausgestellt werden.

(7) Eine Übernahme der Kosten für das Mittagessen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Die Antragsstellung erfolgt bei der zuständigen Stelle durch den Erziehungsberechtigten.

(8) Eine Übernahme der Elternbeiträgen im Zusammenhang mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) kann bei Vorliegen der Voraussetzungen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Konstanz, Sachgebiet Kindertagesbetreuung beantragt werden.

6 Ferienbetreuung

Es wird eine Ferienbetreuung für Kinder, die wohnhaft in Singen sind, angeboten.

7 Regelung im Krankheitsfall

Der Besuch der Betreuungseinrichtung setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Um Ansteckungen zu vermeiden, haben die Sorgeberechtigten sicherzustellen, dass ihr Kind die Betreuungseinrichtung mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, bis zur vollständigen Genesung nicht besucht. Sofern bei einem Kind Allergien, insbesondere Lebensmittelallergien, bestehen, die einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, müssen diese vor Aufnahme des Kindes in der Betreuung schriftlich angezeigt werden.

8 Aufsicht, Versicherungsschutz

(1) Für Schüler*Innen, die am Betreuungsangebot teilnehmen, besteht Versicherungsschutz über die BGV- Schülerversicherung. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der eigenen Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich.

(4) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet mit Ende des gebuchten Betreuungsangebots. Die Eltern tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
(5) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen für ihre Kinder verantwortlich.
(6) Verlässt das Kind vor dem Ende der Öffnungszeit mit Genehmigung der Eltern die Einrichtung, erlischt mit Verlassen der Einrichtung die Aufsichtspflicht.

9 Datenschutz

Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden alle erforderlichen personenbezogenen Daten während des Besuchs der Betreuungseinrichtung erfasst und gespeichert.

10 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien sind in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit.
(2) In Fällen höherer Gewalt und bei unabweisbarem und unabwendbarem Personalmangel behält sich der Träger insbesondere die zeitweise Schließung der Betreuungseinrichtung vor. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien sind für diese Fälle ausgeschlossen.
(3) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsbedingung als verbindlich anerkannt.

Singen, September 2026

Anhang: Betreuungsangebote je Schule und Entgelte je Betreuungsvariante –

gültig ab Schuljahr 2026/27

Angebot	Preis pro Monat	Umfang
Betreuung VOR dem Unterricht	25,00 €	Montag - Freitag
Betreuung NACH dem Unterricht	30,00 €	Montag - Freitag
Flexible Nachmittagsbetreuung (Grundschulen: Beuren a.d.A., Bohlingen, Friedingen, Überlingen am Ried)	100,00 €	Montag – Freitag (Unterrichtsende bis 16 Uhr)
Betreuung am Freitag (Bruderhofschule, Hardtschule, Johann-Peter-Hebel-Schule, Schillerschule, Waldeckschule)	25,00 €	Unterrichtsende bis 16 Uhr
Betreuung Beethoven	75,00 €	Mo, Di und Do (15-16 Uhr), Mi und Fr (Unterrichtsende bis 16 Uhr)
Pauschale fürs Mittagessen (Grundschulen: Beuren a.d.A., Bohlingen, Friedingen, Überlingen am Ried)	85,00 € (5 Tage) 68,00 € (4 Tage)	Montag – Freitag Montag – Donnerstag

- Alle Beiträge gelten pro Monat und pro Kind.
- Zahlbar für 10 Monate. Die Monate August und September sind beitragsfrei.
- Für das dritte angemeldete Kind ist kein Elternbeitrag für die Betreuung zu entrichten, lediglich die Kosten für das Mittagessen müssen gezahlt werden.